

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

26. Jahrgang

Wittmund, den 30. November 2005

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachung des Landkreises	
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	71
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“	71
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2005	71
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2005	72
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2005	72
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2005	72
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Dunum	73
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Werdum	73
Jahresrechnungen des Schulzweckverbandes Dornum-Holtriem für die Haushaltsjahre 2003 und 2004	73
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Spiekeroog	73
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Spiekeroog (Erschließungsbeitragssatzung)	76
Hundesteuersatzung der Gemeinde Spiekeroog	79
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung)	80
Satzung der Stadt Esens über die Festsetzung des Anteils der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand für die Neugestaltung der Straße „Wolder Weg“	81
Satzung der Stadt Esens über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „Herdetor“ (Plus-Markt) und für den entsprechenden Bereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Herdetor/Nordring“	81
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich betr. Feststellungsbeschluss Flurneuordnung Dunum	82
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich „Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Wittmund-Nord“	82
Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG in der Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, 01 1989	83
Bekanntmachung des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Wittmund über die Änderungen der Friedhofsgebührenordnungen und die Änderungen der Friedhofsordnungen für die Friedhöfe in Marx und Etzel	85

I. Bekanntmachung des Landkreises

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Ordnungsamt
Az.: 32/605132

Wittmund, den 1. 11. 2005

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Aufgrund des § 7 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße u. Eisenbahn-GGVSE) vom 11. 12. 2001 (BGBl. I S. 3529) in der z. Z. gültigen Fassung wird hiermit vom Landkreis Wittmund folgende Änderung der o. a. Allgemeinverfügung vom 10. 12. 1991, in Kraft getreten am 1. 4. 1992, veröffentlicht am 16. 12. 1991 im Amtsblatt des Landkreises Wittmund, bekannt gegeben.

Punkt 7 „In-Kraft-Treten“ letzter Satz wird gestrichen, eingesetzt wird: Sie gilt längstens bis zum 31. 3. 2009.

Schultz

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung des Termins der 3. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 13 am 15. 11. 2005 veröffentlicht.

Jever, 30. 11. 2005

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 11. 10. 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **Nachtragsplan** werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	608 500 EUR
vermindert um	672 100 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	23 342 700 EUR
nunmehr festgesetzt auf	23 279 100 EUR
die Ausgaben erhöht um	668 000 EUR
vermindert um	731 600 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	23 342 700 EUR
nunmehr festgesetzt auf	23 279 100 EUR

b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	62 500 EUR
vermindert um	205 900 EUR
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	4 541 200 EUR
nunmehr festgesetzt auf	4 397 800 EUR
die Ausgaben erhöht um	214 700 EUR
vermindert um	358 100 EUR
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	4 541 200 EUR
nunmehr festgesetzt auf	4 397 800 EUR

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund** wird nicht geändert:

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wird nicht geändert.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 710 000 EUR erhöht und damit auf **710 000 EUR** neu festgesetzt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite für den Eigenbetrieb der Stadt** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** werden nicht geändert.

Wittmund, den 11. 10. 2005

Stadt Wittmund
Krüger, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 17. 11. 2005 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 5. 12. 2005 bis 13. 12. 2005 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 23. 11. 2005

Krüger, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 16. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 309 500 EUR in der Ausgabe auf 309 500 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 97 500 EUR in der Ausgabe auf 97 500 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	330 v. H.
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Dunum, 16. März 2005

Gemeinde Dunum
Reents
Bürgermeister
(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 12. 2005 bis 9. 12. 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 4, öffentlich aus.

Reents
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 5. April 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 223 000 EUR in der Ausgabe auf 223 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 91 100 EUR in der Ausgabe auf 91 100 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	330 v. H.
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Moorweg, den 5. April 2005

Gemeinde Moorweg
Tobias
Bürgermeister
(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 12. 2005 bis 9. 12. 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Tobias
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 4. Mai 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
festgesetzt.

2 287 700 EUR
2 287 700 EUR
1 717 600 EUR
1 717 600 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 350 v. H.
 3. Gewerbesteuer 360 v. H.
- Neuharlingersiel, 4. Mai 2005

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 12. 2005 bis 9. 12. 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Dunum

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2005 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2003 beschlossen und dem Bürgermeister Entlassung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 1. bis 9. Dezember 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Alter Postweg 4, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Reents, Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Werdum

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2005 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2003 beschlossen und dem Bürgermeister Entlassung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 1. bis 9. Dezember 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass, Bürgermeister

Bekanntmachung

Jahresrechnungen des Schulzweckverbandes Dornum-Holtriem für die Haushaltsjahre 2003 und 2004

Gemäß § 18 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 65 der Niedersächsischen Landkreisorde- nung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 4. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 9 S. 110) und § 101 der Niedersächsischen Gemein-

deordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 4. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 9 S. 110) gebe ich bekannt, dass aufgrund der Auflösung des Verbandes zum 31. 7. 2004 der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 13. Juli 2005 und der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 3. November 2005 folgende Beschlüsse gefasst hat:

1. Die Jahresrechnung des Schulzweckverbandes Dornum-Holtriem für das Haushaltsjahr 2003 wird beschlossen; der Geschäftsführerin wird Entlastung erteilt.
2. Die Jahresrechnung des Schulzweckverbandes Dornum-Holtriem für das Haushaltsjahr 2004 wird beschlossen; der Geschäftsführerin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen einschließlich Rechenschaftsberichte und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund liegen in der Zeit vom 5. 12. 2005 bis 13. 12. 2005 im Hauptamt des Landkreises Wittmund, Am Markt 9 - Zimmer 21 -, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 25. 11. 2005

Schulzweckverband Dornum-Holtriem
Janssen, Geschäftsführerin

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 03.11.2005 für die Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – (öffentliche Einrichtungen) – erhebt die Gemeinde Spiekeroog – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 f. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwands-spaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm (Ausbauplanung) bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten der Bereitstellung,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen einschließlich Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleitungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3,

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch kombinierte Einrichtungen),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
 - h) niveaugleiche Mischflächen,
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
 7. der Fremdfinanzierung und
 8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für:
 - a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4 Vorteilsbemessung

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 v. H.,
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, 40 v.H.,
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen 50 v.H.,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) 70 v.H.,
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.,
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 30 v.H.,
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen 40 v.H.,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) 60 v.H.,
 4. bei Gemeindestraßen i.S. von § 47 Nr. 2 NStrG 30 v.H.,
 5. bei Gemeindestraßen i.S. von § 47 Nr. 3 NStrG 75 v.H.,
 6. bei Fußgängerzonen 70 v.H.,

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten abweichend von Absatz 2 durch eine ergänzende Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Verteilungsregelung

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzfläche, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung der Nutzungsfaktoren nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)
 ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 S. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2), die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in (Eingeschränkten) Gewerbegebieten die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 4. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 5. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3,
 6. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 5 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. 3,
 7. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die höchste Zahl in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,2, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul- und Postgebäude) genutzt wird;
 2. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen (Eingeschränkten) Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5,
 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind

- aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland, einschließlich der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben 0,0333,
 - cc) bei gewerblicher Nutzung ohne Bebauung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,
- b) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere, tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere, tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3, mit Zuschlägen von je 0,33 für das zweite und jedes weitere, tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3, mit Zuschlägen von 0,33 für das zweite und jedes weitere, tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0, mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere, tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a).

- (2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Geh- und Radwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Kostenspaltungsbeschluss.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm (Ausbauplanung) fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Höhe der Vorausleistungen darf 90 v.H. des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und bei Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

§ 13 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 Abs. 1 entstehende Aufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach den Ausschreibungsergebnissen zu ermitteln. Falls diese noch nicht vorliegen, kann der Aufwand auch anhand von Kostenvoranschlägen oder von Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen ermittelt und nach den Maßgaben der §§ 4 bis 7 auf die bevorteilten Grundstücke verteilt werden.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.
- (4) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten. Der Ablösungsbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Vereinbarung (des Vertrages) fällig.

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Beitragspflicht ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin bzw. dem Veräußerer als auch von dem/-r ErwerberIn innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat die Beitragspflichtige bzw. der Beitragspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf/dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befasste(n) Stelle(n) der Gemeinde Spiekeroog oder eine von ihr beauftragte Unternehmen/Firma die hierfür erforderlichen grundstücksbezogenen Daten (z.B. Vor- und Zunamen sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Grundstücksgroße, Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftskataster bzw. Angabe der Datengruppen wie z.B. grundstücksbezogene Daten) verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stelle(n) darf/dürfen die für Zwecke des Liegenschaftsbuches/des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Liegenschaftsamt übermitteln lassen.

- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen: Angabe der wesentlichen zu treffenden Maßnahmen zur Kontrolle der Verarbeitung, z.B. Benutzerkennung, Passworte.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 15 Abs. 2 nicht anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen,
 5. entgegen § 15 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. 11. 1989 außer Kraft.

Spiekeroog, am 14. 11. 2005

(L. S.)

i. V. Seifert

allg. Vertreter des Bürgermeisters

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Spiekeroog (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 03.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für beitragsfähige Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und dieser Satzung.

§ 2 Arten der Erschließungsanlagen

Beitragsfähige Erschließungsanlagen sind

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze,
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege),
3. die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete,
4. die öffentlichen Parkflächen für Fahrzeuge aller Art und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Satz 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m

- wenn sie beidseitig zum Ausbau bestimmt sind,
2. Straßen, Wege und Plätze (Anlage nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m
 - b) über zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m
 wenn sie einseitig zum Ausbau bestimmt sind,
 3. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) im Eingeschränkten Gewerbegebiet bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig, und bis zu 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind,
 4. Mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m,
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 6 m, bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m,
 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke,
 8. die Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, die gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes hergestellt sind, im vollen Umfang, es sei denn, dass Einzelsatzungen abweichende Regelungen vorsehen.
- (2) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen die eventuellen Parkflächen und Grünanlagen.
 - (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
 - (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
 - (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern.
 - (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
 - (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Einmündungsbereich in andere Straßen und Kreuzungen mit anderen Straßen.

§ 4 Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 - a) den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der benötigten Fläche für Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßen- und Wegekörpers einschl. des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - d) die Herstellung
 - aa) der Rinnen und Randsteine,
 - bb) der Radwege mit Schutzstreifen,
 - cc) der Gehwege,
 - dd) der Beleuchtungseinrichtungen,
 - ee) der Entwässerungseinrichtungen,
 - ff) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - g) die Herstellung der Parkflächen,
 - h) die Herstellung der Grünanlagen,

- i) die Herstellung der Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Fläche im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragsrechtlichen Zuteilung i.S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

§ 5 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6 Vorteilsbemessung

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die gemäß § 13 Beitragspflichtigen.

§ 7 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, bilden die vom Abschnitt oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 8 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet (§ 7) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird der Nutzungsfaktor nach § 9 ermittelt. Für Flächen erschlossener Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 10.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar i.S. dieser Satzung gilt bei erschlossenen Grundstücken,
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichende Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - d) für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter e) fallen,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstückes zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,
 - e) die über die sich nach b) oder c) bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der

der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- (4) Bei der Verteilung des Aufwandes auf die Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, wird die Gesamtfläche des Grundstücks berücksichtigt.

§ 9 Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei baulich oder gewerblich nutzbaren, nach § 8 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bestimmt sich nach der Anzahl der Vollgeschosse.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um weitere 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 8 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 8 Abs. 3 lit. a), b)

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in (Eingeschränkten) Gewerbegebieten die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

- d) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a)-c),

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- c) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Die nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 1,2, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, 4 und 4a BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schulgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,

2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen (Eingeschränkten) Gewerbegebietes liegt.

§ 10 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Die nach § 8 Abs. 4 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt wird.

§ 11 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung (§ 130 Abs. 2 S. 3 BauGB) zusammengefasste Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 9 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 3 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.

- (3) Die Ermäßigung nach Nr. 2 gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage gleicher Art erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen gleicher Art weder nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes oder Baugesetzbuches noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

- (4) Erhöhen sich durch die Vergünstigungsregelung des Abs. 1 die Beiträge für die übrigen Grundstücke um mehr als 50 v.H. des Beitrages, der sich ohne die Vergünstigungsregelung des Abs. 1 ergeben würde, ist die Vergünstigung nach Abs. 1 für Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen in dem Verhältnis zu verringern, dass die Mehrbelastung der übrigen Grundstücke 50 v.H. nicht überschreitet.

- (5) Wird ein bereits einmal veranlagtes Grundstück nachträglich für eine andere Erschließungsanlage veranlagt, so findet die Vergünstigungsregelung nur für die weitere abzurechnende Anlage Anwendung. Eine Erstattung aus der früheren abgeschlossenen Abrechnung wird nicht vorgenommen.

- (6) Werden Grundstücke durch selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche bei jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, wenn Beiträge für weitere Anlagen erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

§ 12 Kostenspaltung

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- a) den Erwerb oder die Bereitstellung der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,

- c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Rad- oder Gehwege und ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,

- d) die Herstellung der sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsfläche (Mischfläche) ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,

- e) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,

- f) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,

- g) die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen,

- h) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,

- i) die Herstellung der Parkflächen,

- j) die Herstellung der Grünanlagen.

- (2) Die Entscheidung über die Kostenspaltung trifft der Rat durch Beschluss.

§ 13 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind, sie im Eigentum der Gemeinde stehen und folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,

- b) die Gehwege und Radwege sowie die mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau erhalten haben,
 - c) die sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen), wenn sie eine oder mehrere der in a) und b) aufgeführten Befestigungsarten aufweisen,
 - d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinne, die Straßenabläufe und die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leitungen sowie die Anschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 - e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist,
- (2) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Fläche ist und
- a) die Parkfläche die in Abs. 1 Satz 2 b), d) und e) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 - b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 und 2 durch Sondersatzung festlegen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 14 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 15 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 S. 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 16 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das die Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist.
- (2) Die Vorausleistung darf die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt, ist jedoch mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 17 Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch Beitragsbescheid festgesetzt.

§ 18 Ablösung des Erschließungsbeitrages

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.09.1983 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.09.2003 außer Kraft.

Spiekeroog, am 15. 11. 2005

(L. S.)

i. V. Seifert

allg. Vertreter des Bürgermeisters

Hundesteuersatzung der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 03.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als HalterIn des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als HalterIn eines Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 85,00 EUR
 - b) für jeden weiteren Hund 115,00 EUR
 - c) für den ersten Kampfhund und gefährlichen Hund i.S. des § 3 NHundG 675,00 EUR
 - d) für jeden weiteren Kampfhund und gefährlichen Hund i.S. des § 3 NHundG 935,00 EUR
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Kommune innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 - 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende und
 - 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalter/in wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben, Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.03. und 15.09. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der oder die HundehalterIn aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 3 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde, die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskünfte zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.

- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt oder diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung für die Gemeinde Spiekeroog vom 19.11.1982 außer Kraft.

Spiekeroog, am 14. 11. 2005

(L. S.)

i. V. Seifert

allg. Vertreter des Bürgermeisters

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 03.11.2005 für die Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

1. § 1 Abs. 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand i. S. des Abs. 1 zählen insbesondere Kosten der Gemeinde Spiekeroog für die Leistungen der Nordseebad Spiekeroog GmbH oder sonstiger Dritter im Einzugsbereich des Kurbeitrages für
 - a) den Betrieb des Haus des Gastes („Kogge“)
 - b) den Betrieb des Therapiebades („Schwimmdock“)
 - c) den Betrieb der Mehrzweckhalle
 - d) den Seebadebetrieb
 - e) den Betrieb des Kinderspielhauses („Trockendock“)
 - f) die Park- und sonstigen Grünanlagen sowie Ruhebänke im Erhebungsgebiet
 - g) Abfallbehälter und öffentliche Toiletten im Erhebungsgebiet
- Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Nordseebad Spiekeroog GmbH oder sonstiger Dritter im Erhebungsgebiet des Kurbeitrages. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 1 Satz 2.
- (3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) ab dem 01.01.2006 in Höhe von 4,1 % außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.
 - (4) Der hiernach ermittelte Aufwand soll ab dem 01.01.2006 wie folgt gedeckt werden:
 - Zu 37,5 % durch Kurbeiträge
 - Zu 6,0 % durch Kurmittelleistungen
 - Zu 31,4 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes berechnet sich nach der Anzahl der Übernachtungen. Er beträgt pro Übernachtung in Euro einschl. MwSt.

	Hauptkurbeitragszeit	Nebenkurbeitragszeit
Erwachsene	2,50	1,00
Kinder (6-17 Jahre)	1,10	0,40

- (2) Hält sich der Beitragspflichtige nur innerhalb eines Tages im Erhebungsgebiet auf, so wird lediglich ein Tageskurbeitrag erhoben. Dieser beträgt in EUR einschl. MwSt.

	Hauptkurbeitragszeit	Nebenkurbeitragszeit
Erwachsene	2,00	0,80
Kinder (6 - 17 Jahre)	1,10	0,40

- (3) Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Lebenspartner und die ihrem Haushalt angehörnden Kinder im Alter von 6 - 17 Jahren.

- (4) Hauptkurbeitragszeit ist der Zeitraum vom ersten Osterferienbeginn bis zum letzten Herbstferienende der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Nebenkurbeitragszeit ist der übrige Zeitraum bis auf die kurbeitragsfreie Zeit vom Ende der Weihnachtsferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zum Wochenende vor Rosenmontag. Fällt der erste Ferientag auf einen Montag, ist die erste kurbeitragspflichtige Übernachtung von Freitag auf Samstag davor. Soweit der Freitag ein Feiertag ist, wird die erste kurbeitragspflichtige Übernachtung von Donnerstag auf Freitag gerechnet.

Fällt das Ferienende auf einen Freitag, ist die letzte kurbeitragspflichtige Übernachtung vom Samstag auf Sonntag danach. Soweit der Montag ein Feiertag ist, wird die letzte kurbeitragspflichtige Übernachtung von Sonntag auf Montag gerechnet.

Das Wochenende vor Rosenmontag beginnt am Freitag vor Rosenmontag.

3. § 5 (Teilbefreiung) wird in Abs. 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- (1) Minderjährige im Alter von 6 bis 14 Jahren, die von karitativen Verbänden, der freien Wohlfahrtspflege und von Trägern der Sozialversicherung zur Kur (mind. 21 Tage) in Heimen untergebracht sind, zahlen pro Person und Übernachtung in der Hauptkurbeitragszeit 0,80 EUR und in der Nebenkurbeitragszeit 0,30 EUR, jeweils einschl. MwSt.

- (2) Jugendgruppen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen pro Person und Übernachtung in der Hauptkurbeitragszeit 1,00 EUR, in der Nebenkurbeitragszeit 0,40 EUR, jeweils einschl. MwSt.

4. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Spiekeroog, am 14. 11. 2005

(L. S.)

i. V. Seifert

allg. Vertreter des Bürgermeisters

Satzung der Stadt Esens über die Festsetzung des Anteils der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand für die Neugestaltung der Straße „Wolder Weg“

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) in der Fassung der Satzung vom 30. 11. 1998 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 16 vom 30. 12. 1998) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ein Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Neugestaltung der Straße „Wolder Weg“ wird abweichend von § 4 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragsatzung einheitlich auf 40% festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Esens, 10. 10. 2005

Stadt Esens

Wilbers
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

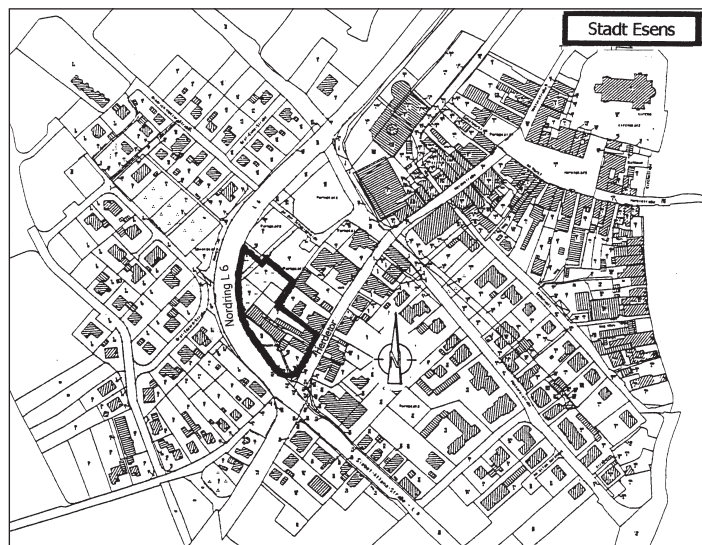
Satzung der Stadt Esens über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „Herdetor“ (Plus-Markt) und für den entsprechenden Bereich des Bebauungsplanes Nr. 44 (Herdetor/Nordring“)

Aufgrund der §§ 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Esens am 23. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, der mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 identisch ist, ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

§ 2

Verbote

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstückes und der baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald Änderungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „Herdetor“ (Plus-Markt) bzw. des Bebauungsplanes Nr. 44 „Herdetor/Nordring“ rechtsverbindlich werden.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Esens, 10. November 2005

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung Feststellungsbeschluss

In der Flurneuordnung **Dunum** werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 08. 2005 (BGBl. I S. 2354), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 14. 10. 2005 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben vom 11. 10. 2005 bis einschl. 14. 10. 2005 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Einwendungen sind inzwischen überprüft worden. Sie haben zu folgenden Änderungen geführt:

Gem. Brill, Flur 10, Flurst. 22:	der A 10 Anteil (Geringstland) wird in A 52 hochgestuft
Gem. Brill, Flur 10, Flurst. 20/1:	der HG 10 Anteil wird in A 45 und A 52 und ein Teilbereich von GR 43 wird in A 52 neu eingestuft
Gem. Brill, Flur 9, Flurst. 88/1:	GR 17 wird in GR 33 hochgestuft
Gem. Brill, Flur 8, Flurst. 130/1:	ein Anteil von GR 50 wird in A 49 neu eingestuft
Gem. Brill, Flur 8, Flurst. 103/38:	GR 46 wird in A 47 und A 39 neu eingestuft
Gem. Brill, Flur 1, Flurst. 102/26:	GR 43 wird in A 56 neu eingestuft
Gem. Brill, Flur 1, Flurst. 27/5:	GR 46 und GR 52 wird in A 50 und A 47 neu eingestuft
Gem. Brill, Flur 1, Flurst. 27/3:	GR 46 und GR 52 wird in A 50 und A 47 neu eingestuft
Gem. Brill, Flur 1, Flurst. 27/1:	GR 52 wird in A 47 neu eingestuft
Gem. Brill, Flur 1, Flurst. 100/27:	ein Anteil von GR 52 wird in A 50 und A 47 und ein Anteil GR 48 in A 47 neu eingestuft
Gem. Brill Flur 2, Flurst. 218/70:	ein Anteil GR 32 wird in A 48 neu eingestuft
Gem. Brill, Flur 6, Flurst. 11/1:	ein Anteil GR 44 wird auf GR 32 herabgestuft
Gem. Brill, Flur 6, Flurst. 18/1:	der GR 42 Anteil wird in A 44 neu eingestuft
Gem. Dunum, Flur 3, Flurst. 81:	ein GR 34 und GR 44 Anteil wird in BV 0 neu eingestuft
Gem. Dunum, Flur 3, Flurst. 204/66:	ein GR 46 Anteil wird in GW 0 neu eingestuft
Gem. Dunum, Flur 12, Flurst. 245/24:	der SBL 0 Anteil wird in A 57 neu eingestuft
Gem. Dunum, Flur 12, Flurst. 82/1:	ein A 57 Anteil wird in HG 10 eingestuft
Gem. Dunum, Flur 9, Flurst. 48/1, 49/3 u. 91/6:	GR 31 wird in A 50 neu eingestuft
Gem. Stedesdorf, Flur 6, Flurst. 77/1, 82/1 und 124/7:	GR 27 wird in A 50 neu eingestuft

Der Wertermittlungsrahmen ist bei Acker um die Bodenarten sandiger Lehm (SL) und lehmiger Ton (LT) ohne Zu- oder Abschläge ergänzt. Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der GLL Aurich – Amt für Landentwicklung –, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der GLL Aurich – Amt für Landentwicklung – eingegangen ist.

Wieghaus (Siegel)

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung Aurich -

3.2.2.1 Flurbereinigung Wittmund-Nord

Aurich, 22.11.2005

Landkreis Wittmund, 01 1989

Hauptakte, Bd. V, O.-Nr. 17/05

Öffentliche Bekanntmachung Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Wittmund-Nord

1. In dem mit Beschluss vom 13.09.1995 angeordneten und durch Anordnungen vom 20.08.2002, 18.08.2003 und 01.03.2004 geänderten Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord (s. Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), hiermit zum **15.12.2005 vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen**.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die **Überleitungsbestimmungen** vom heutigen Tage geregelt.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei der Stadt Wittmund, der Samtgemeinde Esens, der Gemeinde Friedeburg, der Gemeinde Wangerland, der Stadt Jever und der Stadt Aurich aus.
Die Einsichtnahme in die Überleitungsbestimmungen wird jedem Beteiligten dringend empfohlen.
4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.
5. Die aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung neu gebildeten Grenzen der neuen Grundstücke wurden in die Örtlichkeit übertragen.
6. Die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung werden den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte) in gesonderten Terminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben. Den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) wird die neue Feldeinteilung in einem Termin am **Freitag, dem 16.12.2005, von 9.00 bis 12.00 Uhr** in dem Café Weerts, Klusforder Straße 50, 26409 Wittmund, bekannt gegeben.
7. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.
8. Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG), Pachtausgleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m. § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

9. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I, S. 2482), wird hiernit die **sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung** angeordnet.

Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Diese Voraussetzungen sind in der Flurbereinigung Wittmund-Nord erfüllt.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung sollen die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Die Beteiligten sind auf die vorläufige Besitzeinweisung vorbereitet worden. Sie konnten sich zeitlich auf die durch diesen Verfahrensschritt bedingten betriebswirtschaftlichen Umstellungen einstellen. Außerdem ist die Besitzeinweisung und die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke in der Feldeinteilung Voraussetzung für den restlichen Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der sonstigen noch zu erstellenden Anlagen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor (§§ 65 ff. FlurbG).

Die sofortige Vollziehbarkeit liegt im besonderen öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Im Hinblick auf die künftige Bestellung liest es im Interesse der Beteiligten, dass die betroffenen Grundstücke sofort in Besitz und Nutzung genommen werden können und die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustandes entfällt. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) – Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) – Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass jemand mit der Zuteilung der neuen Flächen nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können gemäß § 59 FlurbG erst im Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorgebracht werden.
2. Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien, von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung 2006 die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen bzw. (soweit noch zulässig) neuen Flurstücksbezeichnungen und Flurstücksgrößen verwendet werden.
3. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Asel, Berdum, Blersum, Eggelingen, Uttel und Wittmund sowie Einzelflächen in den Gemarkungen Ardorf und Funnix. Sie sind aus einer Gebietskarte zu ersehen, die bei der Stadt Wittmund, der Samtgemeinde Esens, der Gemeinde Friedeburg, der Gemeinde Wangerland, der Stadt Jever und der Stadt Aurich mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt.

Bohlen

(L. S.)

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung Aurich -

3.2.2.1 Flurbereinigung Wittmund-Nord

Aurich, 22.11.2005

Landkreis Wittmund, 01 1989

Hauptakte, Bd. V, O.-Nr. 17/05

Überleitungsbestimmungen

zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG in der Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, 01 1989

Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, durch die Überleitungsbestimmungen geregelt.

Davon abweichend können die Teilnehmer untereinander private Vereinbarungen treffen. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen wird vom Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht überwacht.

1. Besitzübergang

Die Beteiligten werden gemäß der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) vom 22.11.2005 zum **15.12.2005** (Stichtag für den allgemeinen Besitzübergang) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind bis dahin soweit erforderlich abgemarkt und durch Pfähle mit aufgeschriebenen Ordnungsnummern der neuen Besitzer gekennzeichnet.

1.1. landwirtschaftliche Nutzflächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen **spätestens am 15.12.2005** (allgemeiner Übergangstermin) auf den neuen Besitzer über. Ackerflächen gehen in unbearbeitetem Zustand über. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt. Die Flächen sind zum Stichtag abgeerntet zu übergeben. Sollten im Einzelfall Flächen noch nicht geräumt sein, sollen sich die Beteiligten mit dem Amt für Landentwicklung Aurich in Verbindung setzen. Sofern die neuen Grundstücke zum Stichtag mit Zwischenfrüchten bestellt sind, brauchen sie nicht geräumt zu werden.

Zum Stichtag gehen auch Grünlandflächen sowie Gärten und Hausgärten auf die neuen Besitzer über. Grünland darf, soweit es auf andere Beteiligte übergeht, nicht umgebrochen werden.

Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z. B. Wintergetreide, Winterraps) stehen, gehen ebenfalls zu dem Übergabestichtag auf den neuen Besitzer über. Bezüglich der aufstehenden Kulturen müssen sich Altbesitzer und Neubesitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, ist spätestens zum **15.02.2006** das Amt für Landentwicklung Aurich zu beteiligen.

1.2. sonstige auf den Landabfindungen befindliche Gegenstände und besondere Bestandteile

- Siloreste, Mist-, Stroh- und Heuhaufen sowie auf dem Feld verbliebene Rundballen einschließlich Abdeckplane und Abfallreste müssen vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum 31.01.2006 abgeräumt werden. Ausgenommen davon sind Futtersilo und Mieten sowie gelagerte Rundballen; diese sind bis zum **28.02.2006** abzuräumen.
- Melkstände, Steinhaufen, Bauschutt und Erdhaufen müssen ebenfalls vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **31.01.2006** abgeräumt werden.
- Den früheren Besitzern ist es gestattet, ihre bisherigen Flächen bis zum **31.01.2006** zu betreten, um ihnen gehörende Gegenstände (z.B. Tränkebecken, Pumpen o. ä.) abzuräumen.

Nach Ablauf der o. g. Fristen werden die Bestandteile entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers/Pächters durch die Teilnehmergemeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers/Pächters in das Eigentum des neuen Besitzers über.

- Brunnen, ortsfeste Tränkeanlagen und sonstige wesentliche Bestandteile gehen - soweit zwischen den Teilnehmern nicht anderes vereinbart wird - mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Sofern erforderlich, wird der bisherige Eigentümer für diese Bestandteile gesondert abgefunden. Entsprechende Geldabfindungen setzt die Flurbereinigungsbehörde auf gesonderten Antrag – ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen – fest. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

Wesentliche Bestandteile dürfen bis zur endgültigen Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden, sofern der bisherige Nutzungsberechtigte bis zum **28. 02. 2006** schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde Einwendungen gegen den Nutzungsentzug erhebt. In diesem Falle erhält der Planempfänger entsprechende Nachricht.

- Dränagen gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten. Im Rahmen der wertgleichen Abfindung evtl. zu leistende Geldausgleiche regelt die Flurbereinigungsbehörde.

1.3. Zäune und Einfriedungen

Zäune und Einfriedungen einschließlich Pforten sind – soweit zwischen den Teilnehmern keine andere Regelung zustande kommt – vom bisherigen Eigentümer bis zum **31. 01. 2006** schadlos zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Einrichtungen entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers durch die Teilnehmergeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers in das Eigentum des neuen Besitzers über.

1.4. Holzbestände

Hecken, Sträucher, Buschwerk und einzeln stehende Bäume gehen mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erlaubt. Dieses gilt auch für Holzbestände, die in den neuen Grundstücken stehen und die Bewirtschaftung erschweren.

Verlangt der neue Besitzer eine Erhaltung, ist die Beseitigung durch den Eigentümer nicht zulässig. Einigen sich die Teilnehmer über den Wert der Holzbestände, die den Besitzer wechseln, nicht untereinander, so wird auf besonderen Antrag eine Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde – ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen – festgesetzt. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wallhecken nach dem Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) zu erhalten sind (§ 33 NNatG).

2. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz vom 31.03.1967 (Nds. GVBl. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), insbesondere das Schwengelrecht, zu beachten.

3. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Besitzeinweisung nicht aufgehoben. Der Pachtanspruch des Pächters geht jedoch von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neuen Besitz über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag die Flurbereinigungsbehörde nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 i. V m § 66 Abs. 2 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse sind spätestens drei Monate nach dem in der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung genannten allgemeinen Übergangstermin (15.12.2005) bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

4. Zuwegungen

Als Zuwegungen für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege und Überfahrten zu benutzen. Sofern diese in Teilen des Flurbereinigungsgebiets noch nicht ausgebaut sind, ist die Benutzung der alten Wege und Überfahrten sowie die vorüberge-

hende Zuwegung über andere Flächen unter möglicher Schonung der aufstehenden Früchte gestattet. In Streitfällen wird eine vorübergehende Zuwegung durch die Flurbereinigungsbehörde festgelegt.

Erforderliche Überfahrten von den Wegen auf die neuen Grundstücke, die noch nicht erstellt sind, werden auf Antrag von der Teilnehmergeinschaft hergestellt. Die genaue Lage und Abmessungen der Überfahrten werden von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft festgelegt.

Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des Landempfinders bis zum **31. 01. 2006** von den Alteigentümern auf deren Kosten zu entfernen oder so instand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Im Übrigen sind Durchlässe oder sonstige Überbrückungen von den Empfängern der betreffenden Landabfindungen zu unterhalten.

5. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung instand zu setzen, sind grundsätzlich unter besonderer Beachtung von 1.4 (Holzbestände) vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergeinschaft beantragen. Evtl. Anträge sind bis zum **31. 03. 2006** bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergeinschaft erfolgt.

6. Hinweise im Zusammenhang mit der Antragstellung auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen

Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien, von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung **2006** die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen bzw. (soweit noch zulässig) neuen Flurstücksbezeichnungen und Flurstücksgrößen verwendet werden. Auf Antrag werden den Teilnehmern hierfür entsprechende Nachweise etc. unentgeltlich ausgehändigt.

Die in den Antragsvordrucken vorgedruckten nicht mehr gültigen Angaben sind deutlich sichtbar zu streichen und durch die neuen Angaben zu ersetzen.

Sofern sich der festgelegte Bewirtschaftungszeitraum für das Wirtschaftsjahr 2005 mit dem Übergangstermin überschneidet, ist das Amt für Landentwicklung entsprechend zu informieren, damit im Einzelfall Sonderregelungen mit dem Alt- und dem Neubesitzer getroffen werden können.

Im eigenen Interesse wird jedem Bewirtschafter dringend empfohlen, den Beginn des durch ihn festgesetzten Bewirtschaftungszeitraumes zu prüfen und sich bei einer evtl. Überschneidung mit dem Übergangstermin mit dem Amt für Landentwicklung Aurich in Verbindung zu setzen.

Soweit Bewirtschafter von der Neueinteilung betroffen sind, müssen sie den Beginn ihres Bewirtschaftungszeitraumes 2006 auf einen Termin nach dem Besitzübergang festlegen.

Sofern Flächen verpachtet sind, werden die Verpächter gebeten, ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten. Benötigte Unterlagen für Pachtflächen können in den Erläuterungsterminen beantragt werden.

7. Zweifelsfälle/Streitigkeiten

In allen sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen bzw. Streitigkeiten entscheidet das Amt für Landentwicklung Aurich als zuständige Flurbereinigungsbehörde nach den geltenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

8. Rechtsnachfolge

Im Falle einer Veräußerung von Grundstücken sind die Beteiligten verpflichtet, ihren Rechtsnachfolgern alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen mitzuteilen. Die Rechtsnachfolger haben das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§ 15 FlurbG).

Bohlen

(L. S.)

Bekanntmachung über die Änderungen der Friedhofsgebührenordnungen und die Änderungen der Friedhofsordnungen für die Friedhöfe in Marx und Etzel

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Marx** hat die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10. 11. 1999 und die 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 10. 11. 1999 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marx in Marx beschlossen.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Etzel** hat die 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 08. 11. 1999 und die 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 08. 11. 1999 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Etzel in Etzel beschlossen.

Mit den Änderungen werden Rasenurnenreihengräber und Rasenwahlgräber als neue Grabarten eingeführt und die Gebühren für diese Grabarten festgesetzt. Des Weiteren werden die übrigen Gebühren an die Kostenentwicklung angepasst.

Der volle Wortlaut der Änderungen der Friedhofsgebührenordnungen und der Änderungen der Friedhofsordnungen liegt in der Zeit vom **01. Dezember 2005 bis 01. Januar 2006** aus

1. im Kirchenkreisamt Wittmund, Drostestraße 14, 26409 Wittmund
2. bei der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg

3. im Pfarramt Marx / Etzel, Papenstraße 18, 26446 Friedeburg-Marx
und zusätzlich für Marx

4. bei der Friedhofswärterin Frau Hannelore Langer, Strudden 11, 26446 Friedeburg-Marx

5. bei dem Ortsvorsteher Herrn Arthur Engelbrecht, Hauptstraße 17, 26446 Friedeburg-Marx

und zusätzlich für Etzel

4. bei der Friedhofswärterin Frau Rena Heyen, Ginsterweg 4, 26446 Friedeburg-Etzel

5. bei dem Ortsvorsteher Herrn Hartwig Conrads, Riepenerweg 21, 26446 Friedeburg-Etzel

Der Kirchenkreisvorstand Harlingerland hat die Kirchenvorstandsbeschlüsse über die Änderungen der Friedhofsordnungen und der Friedhofsgebührenordnungen gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungen in § 6 Ziffer VI. der Friedhofsgebührenordnungen für den Friedhof Etzel treten am 01. 01. 2006 und die übrigen Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ in Kraft.

Wittmund, den 18. November 2005

Im Auftrage:

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland**